



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 WIEN, Postfach 100

118/ME XX. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

Stenographische Notizen

1 von 28

118/ME

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 95.012/224-IV/11/97/GR
DVR: 0000051

Wien, am 25. Februar 1997
Referent: Grosinger
Tel.: 53 126/2328

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Polizeikooperationsgesetz erlassen und das
Sicherheitspolizeigesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren

An die
Parlamentsdirektion

1017 Wien

Gesetzesentwurf	
Z. <i>10</i>	<i>1997</i>
Datum <i>5.3.1997</i>	
Verteilt <i>6.3.97</i>	<i>U</i>

Dr. Alois Karner

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Polizeikooperationsgesetz erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden samt
Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme
zu übermitteln.

Nachstehende im Begutachtungsverfahren befaßte Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

5. April 1997

ersucht:

- die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
- der Rechnungshof
- die Volksanwaltschaft
- der Verfassungsgerichtshof
- der Verwaltungsgewichtshof
- die Finanzprokuratur
- alle Bundesministerien
- das Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten

das Kabinett des Vizekanzlers
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
das Bundeskanzleramt - Abteilung I/11
das Bundeskanzleramt - Abteilung I/12
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. Peter WITTMANN
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. Wolfgang RUTTENSCHNIGER
der Österreichische Rat für Wissenschaft und Forschung
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
der Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
der Österreichische Städtebund
der Österreichische Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
der Österreichische Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
der Österreichische Landarbeiterkammertag
der Österreichische Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhandler
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung österreichischer Industrieller
der Österreichische Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
der Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
der Österreichische Bundestheaterverband
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
der Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
der Österreichische Bundesjugendring
der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
der Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs

der Österreichische Automobil-, Motorrad- und Touringclub
der Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österreichischer Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
der österreichische Bundesfeuerwehrverband
der österreichische Ingenieur- und Architekten-Verein
der evangelische Oberkirchenrat A und HB Wien
das Diakonische Werk für Österreich
der Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe
der österreichische Berufsverband der Erzieher
der Zentralverein der Wiener Lehrerschaft
die Arge Daten
der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit
die Bundesakademie für Sozialarbeit
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
das Österreichische Institut für Menschenrechte
das Rechtskomitee Lambda
der österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
der Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BKA
die Österreichische Caritaszentrale
den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, Regionalbüro in Wien

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für den Bundesminister
Szymanski

V o r b l a t t

Problem:

Mit dem Prozeß der Europäischen Integration hat auch die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden wesentlich an Bedeutung gewonnen. Dies findet seinen Niederschlag im Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) und der Europol-Konvention. Das innerstaatliche Recht hat dieser Dynamik bislang nicht ausreichend Rechnung getragen.

Ziel und Inhalt:

Die einzelnen Bereiche polizeilicher Kooperation - Schengen, Europol, Interpol - sind in einen integrierenden rechtlichen Rahmen einzufügen, der einerseits organisationsrechtliche Regelungen und andererseits allgemeine Grundsätze für die Mitwirkung der österreichischen Sicherheitsverwaltung an der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit umfaßt.

Alternativen:

Internationale polizeiliche Kooperation allein auf internationale Übereinkommen zu stützen und entsprechende - weitgehend gleichlautende - Adaptierung einzelner Materiengesetze.

Kosten:

Keine

Erläuternde Bemerkungen

Zu Artikel I

Allgemeiner Teil

Ausgangslage:

Auf internationaler Ebene wurden in den letzten Jahren Regelungen geschaffen, die die Zusammenarbeit der Polizeidienste der Staaten verbessern und erleichtern sollen. Innerstaatlich gibt es derzeit nur wenige Normen, die die internationale polizeiliche Kooperation regeln, nämlich im Bundesgesetz über die internationale kriminalpolizeiliche Amtshilfe, BGBl. 1964/191, sowie zum Teil im SPG (insbesondere in § 56) und im FrG (insbesondere § 78). Schließlich bestehen noch zahlreiche bilaterale Kooperationsverträge auf der Ebene von Verwaltungsübereinkommen.

Der Beitritt Österreichs zum Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) ohne Erfüllungsvorbehalt bedeutet nunmehr, daß dieses Übereinkommen Bestandteil des innerstaatlichen Rechts wird und unter Umständen auch unmittelbar als gesetzliche Grundlage für Verwaltungshandeln (im Sinne von Art 18 Abs 1 B-VG) herangezogen werden kann. Dieselbe Vorgangsweise ist auch für die Ratifizierung des Europol-Übereinkommens geplant.

Ziele des Gesetzesvorschlags:

Mit dem Prozeß der Europäischen Integration hat die internationale Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden einen völlig neuen Stellenwert erlangt, der besonders in Kooperationsabkommen - namentlich dem SDÜ und der Europol-Konvention - seinen Ausdruck findet. Diese Zusammenarbeit betrifft zum einen neue Formen des Informationsaustausches und der Zusammenführung von Information, zum anderen auch Bereiche der operativen grenzüberschreitenden Polizeiarbeit (insbesondere Observation und Nacheile nach dem SDÜ). Wie bemerkt, sollen die erwähnten Vertragswerke nicht unter Erfüllungsvorbehalt ratifiziert, sondern generell in das innerstaatliche Recht transformiert werden. Dennoch schafft die neue Situation einen Regelungsbedarf, der in allgemeinen Kategorien wie folgt beschrieben werden kann:

- Die Regelungen der genannten Verträge sind in bestimmten Hinsichten ergänzungsbedürftig. Sie lassen etwa Fragen des Rechtsschutzes und des Verhältnisses der nationalen Zentralstellen zu nachgeordneten Behörden (bewußt) offen. Insofern müssen sie auf eine organisationsrechtliche Infrastruktur aufsetzen können,

die innerstaatlich vorzukehren ist und die insbesondere sonst mit den genannten Verträgen entstehende Rechtsschutzlücken schließt.

- Dem Bürger/der Bürgerin ist nicht zumutbar, den Inhalt dieser Vertragswerke zu kennen. In welchem Ausmaß im Rahmen der internationalen polizeilichen Kooperation in Rechte Privater eingegriffen werden darf, soll nicht erst europäischen Konventionen entnommen werden müssen.
- In Kernbereichen der polizeilichen Tätigkeit soll schließlich eine internationale Kooperation auch dann möglich sein, wenn hierfür keine völkerrechtlichen Vereinbarungen bestehen.

Inhalt der Regelung:

Der Entwurf trifft einerseits Regelungen für die informationelle Kooperation der Sicherheitsbehörden mit ausländischen Sicherheitsbehörden und mit Europol und INTERPOL (2. Abschnitt: Amtshilfe) und andererseits für die operative polizeiliche Kooperation (3. Abschnitt: Einschreiten der Sicherheitsbehörden im Ausland und ausländischer Sicherheitsbehörden im Bundesgebiet), wobei diese auch die schlichte Duldung des Handelns fremder Organe auf einem Territorium umfaßt.

Die informationelle Kooperation umfaßt den konventionellen oder automationsunterstützten Verkehr mit Daten. Sie erfolgt in den Bereichen der Sicherheits-, der Kriminal- und der Fremdenpolizei sowie des Paßwesens und der Grenzkontrolle. Die operative Kooperation ist hingegen auf die Kernbereiche der Sicherheitsverwaltung, nämlich die Sicherheits- und Kriminalpolizei, eingeschränkt. In anderen oben angeführten Bereichen der Sicherheitsverwaltung sind grenzüberschreitende Amtshandlungen derzeit nicht vorstellbar.

Das PKG gibt lediglich einen Rahmen für die Durchführung der polizeilichen Kooperation vor, wobei die Gründe hierfür je nach Art der Zusammenarbeit verschieden sind:

- Die Inanspruchnahme von Amtshilfe und das Einschreiten österreichischer Organe auf fremdem Territorium sind Instrumente zur Erfüllung von materienspezifischen Aufgaben. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich daher auf die Regelung dieser spezifischen Instrumente (§§ 4, 14f) und läßt im übrigen - mit wenigen Ausnahmen (z.B. bei Zuständigkeitsregelungen) - die materiengesetzliche Regelung der Aufgabenstellung und -erfüllung unberührt.
- Die Leistung von Amtshilfe und das Einschreiten ausländischer Sicherheitsorgane im Inland dienen der Erfüllung von Aufgaben, die sich den ausländischen Sicherheitsbehörden bzw. Sicherheitsorganisationen aus einem völkerrechtlichen Vertragswerk bzw. ausländischen Gesetzen stellen. Diese Regelungsbereiche berühren mithin prinzipiell nicht die öster-

reichischen Materiengesetze. Insofern war es daher auch möglich, im PKG eine abschließende Regelung zu schaffen.

Der Entwurf geht von folgenden Grundsätzen aus:

- Das PKG soll einen Rahmen für die internationale polizeiliche Kooperation schaffen und die innerstaatlichen Materiengesetze grundsätzlich nur ergänzen, soweit dies aufgrund der mit der internationalen polizeilichen Kooperation verbundenen Besonderheiten erforderlich ist. Dies gilt auch für die innerstaatlichen Regelungen im Bereich des Datenverkehrs.
- Soweit durch die internationale polizeiliche Zusammenarbeit Lücken im Rechtsschutz entstehen, sind im PKG entsprechende Ergänzungen zu schaffen.
- Zur Leistung von Amtshilfe ist grundsätzlich - von Fällen des „kleinen Grenzverkehrs“ und der Gefahr im Verzug abgesehen - der Bundesminister für Inneres zuständig.
- Beim Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf fremdem Territorium sind diese sowohl an innerstaatliches als auch an fremdes Recht gebunden (doppelte Gesetzesbindung).

Besonderer Teil

Zu § 1

Die Umschreibung des Anwendungsbereiches geht von einer streng zweckorientierten Aufgabenbezogenheit aus. Demnach erfolgt die internationale polizeiliche Amtshilfe nur zu sicherheits-, kriminal- und fremdenpolizeilichen Zwecken sowie zu Zwecken des Paßwesens und der Grenzkontrolle.

Der Gesetzesvorschlag sieht für die Erfüllung der in Abs 1 umschriebenen Aufgaben eine Teilung der internationalen Kooperation in zwei Bereiche vor, nämlich in internationale polizeiliche Amtshilfe einerseits und in grenzüberschreitende Amtshandlungen andererseits.

Der Entwurf läßt die in die Zuständigkeit der Gerichte fallende Rechtshilfe nach dem ARHG oder entsprechender völkerrechtlicher Regelungen unberührt. Ersuchen um Rechtshilfe im Sinne des leg. cit. verbleiben weiterhin ohne jegliche Einschränkung im Bereich der Justiz.

Zu § 2

Im Wesen deckt sich die internationale polizeiliche Amtshilfe mit dem Begriffsverständnis der Regelung in Art 22 B-VG. Es soll die Grundlage für eine möglichst ökonomische und effiziente Vollziehung geschaffen werden. Die Amtshilfe erfolgt zum einen, um die Aufgabenbesorgung, die dem Ersuchenden nach jeweils innerstaatlichem Recht obliegt, zu erleichtern oder zu ermöglichen, und zum anderen, um Aufgaben, die sich beiden betroffenen Sicherheitsbehörden oder -organisationen gemeinsam stellen, wie etwa beim Vorgehen gegen grenzüberschreitend agierenden Tätern, effektiv erfüllen zu können.

Die internationale polizeiliche Amtshilfe besteht in wechselseitiger Hilfeleistung durch Informationsaustausch. Sie umfaßt demnach auch die gemeinsame automationsunterstützte Führung von Informationssammlungen durch mehrere Staaten.

Aus Gründen der Rechtssicherheit, aber auch weil derzeit keine anderen Organisationen in Betracht kommen, werden in Absatz 2 Europol und Interpol ausdrücklich als Sicherheitsorganisationen im Sinne des PKG bestimmt.

Die wechselseitige Hilfeleistung erfolgt zwischen österreichischen Sicherheitsbehörden und ausländischen Stellen, denen - zumindest in Teilbereichen - dieselben Aufgaben (§ 1 Abs 1) zukommen, wie österreichischen Sicherheitsbehörden. Sie sind demnach funktionell Sicherheitsbehörden gleichzuhalten. Um weiterhin die notwendige und sinnvolle Kooperation mit Nachrichtendiensten aufrecht erhalten zu können, waren auch solche Behörden in die Amtshilfe einzubeziehen, die zwar nicht direkt mit sicherheitspolizeilichen Aufgaben (etwa der Aufrecht-

erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit) befaßt sind, jedoch durch Auswertung sicherheitspolitischer Informationen einen wesentlichen, im Vorfeld zu jener Aufgabenerfüllung liegenden Beitrag leisten.

Zu § 3

§ 3 Abs 1 normiert die Aufgabe und stellt klar, daß allein den Sicherheitsbehörden (§ 4 SPG) die Leistung internationaler polizeilicher Amtshilfe obliegt, die entweder in völkerrechtlichen Verpflichtungen ihren Grund findet oder die der Aufgabenerfüllung einer ausländischen Sicherheitsbehörde oder Interpol in Angelegenheiten der Sicherheits- oder der Kriminalpolizei, des Paßwesens, der Fremdenpolizei oder der Grenzkontrolle dient. Dadurch werden andere Behörden von der Zuständigkeit zur Leistung von Amtshilfe in diesen Bereichen ausgeschlossen.

Da die Leistung von Amtshilfe keine in Materiengesetzen vorgesehene Aufgabe ist, fehlt es dort an einer entsprechenden Zuständigkeitsnorm, weshalb im Anschluß an die Aufgabenumschreibung des Abs 1 eine entsprechende gesetzliche Regelung vorzusehen war.

Der Grundsatz, daß der internationale Datenverkehr über eine zentrale Stelle laufen soll, wird im internationalen Datenverkehr regelmäßig angewandt und auch in völkerrechtlichen Verträgen festgelegt (siehe z.B. Art 4 der Europol-Konvention oder Art 108 SDÜ), um die Zusammenarbeit zu erleichtern und zu beschleunigen. Gleichzeitig vermeidet die Zentralisierung Mehrgleisigkeiten. Demgemäß schlägt der Entwurf vor, von der Zuständigkeit der obersten Sicherheitsbehörde, des Bundesministers für Inneres, auszugehen.

Im Hinblick auf eingegangene völkerrechtliche Verpflichtungen (SDÜ) spricht die Nennung des Bundesministers für Inneres, als zentral zuständige Behörde, nicht gegen eine innerorganisatorische Aufteilung in Sirene und Vision. Wie bereits zu § 2 ausgeführt, umfaßt die Amtshilfe auch die gemeinsame Führung eines Informationssystems, wobei die rechtlichen Grundlagen für den Aufbau und die Führung des Schengener Informationssystems im übrigen in den Artikeln 92 ff des SDÜ geregelt sind. Eine Übernahme dieser Bestimmungen in das PKG oder ein anderes Bundesgesetz war nicht erforderlich, weil sie inhaltlich hinreichend bestimmt gefaßt sind und aufgrund der generellen Transformation des SDÜ ins innerstaatliche Recht auf bundesgesetzlicher Ebene angewandt werden können. Eine Kenntnis der Gründe für eine Zulässigkeit einer Speicherung kann dem eingeschränkten Kreis der Rechtsanwender in diesem Bereich ohne weiteres zugemutet werden. Organisatorische Vorkehrungen (z.B. entsprechende Formulare für die Veranlassung der Speicherungen) greifen ergänzend ein.

Da die Zentralisierung bei bestimmten Gefahrensituationen oder Amtshandlungen, die regelmäßig nur der Zusammenarbeit regional zuständiger Sicherheitsbehörden zweier Staaten im Grenzgebiet bedürfen, nicht sinnvoll ist, waren in Abs 2 zweiter Satz und Abs 3 entsprechende Ausnahmen vorzusehen.

Um durch die generelle Zuständigkeitsnorm des Abs 2 erster Satz nicht Amtshilfe „im kurzen Wege“ („Kleiner Grenzverkehr“) unmöglich zu machen, war eine daneben bestehende Zuständigkeit zur direkten Amtshilfe nachgeordneter Sicherheitsbehörden, also Bezirksverwaltungsbehörden und Sicherheitsdirektionen insoweit vorzusehen, als es sich um Amtshilfe für solche nachgeordnete regionale Sicherheitsbehörden handelt, deren Sprengel an jenen der inländischen grenzt. Eine Ausnahme war jedoch für jene Fälle vorzusehen, in denen auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Weg über eine Zentralstelle einzuhalten ist oder wegen anderer Gründe der Bundesminister für Inneres durch Anordnung seine alleinige Zuständigkeit geltend macht, etwa weil der betreffenden Angelegenheit überregionale Bedeutung zu kommt.

Neben dem kleinen Grenzverkehr begründet nur noch Gefahr im Verzug eine von Abs 2 erster Satz abweichende Zuständigkeit. Um für allenfalls weitere Maßnahmen in derselben Angelegenheit die notwendige Koordinierung sicherstellen zu können, war eine unverzügliche Berichtspflicht an den Bundesminister für Inneres vorzusehen.

Zu § 4

Wie § 28 Abs 2 SPG zur Aufgabenerfüllung im sicherheitspolizeilichen Bereich normiert Abs 1 die Ermächtigung, zur Leistung der Amtshilfe alle nicht in die Rechte von Menschen eingreifenden Maßnahmen setzen zu dürfen.

Der Grundsatz, daß bei Vorliegen eines Ersuchens, Sicherheitsbehörden zur Leistung der Amtshilfe personenbezogene Daten verwenden (ermitteln, verarbeiten, benützen, übermitteln und überlassen) dürfen, erfährt im zweiten Satz des Abs 1 eine Erweiterung dahingehend, daß selbst ohne Ersuchen bestimmte - in den Z 1 bis 3 genannte - Datenverwendungen zulässig sind.

Z 1 trägt dem Umstand Rechnung, daß sich Österreich einer Völkerrechtsverletzung schuldig machen würde, wären die zuständigen Organe nicht ermächtigt, dieser Verpflichtung gemäß zu agieren. Dabei war im Hinblick auf Reichweite der Ermächtigung ein gewisses Maß an Konkretigkeit der völkerrechtlichen Verpflichtung zu verlangen. Z 2 stellt darauf ab, im Sinne der gegenseitigen Hilfeleistung (siehe zu § 2) im kriminalpolizeilichen Bereich auch dann zu jeder Art der Datenverwendung zu ermächtigen, wenn nur ausländische Interessen verfolgt werden. Eine Sonderregelung, wenn auch nur eingeschränkt auf Übermittlungen, war für Interpol vorzusehen, weil dort Datenübermittlungen ohne Ersuchen stattfinden und im Sinne effektiver kriminalpolizeilicher Maßnahmen auch weiterhin stattfinden sollen (z.B. internationale Fahn-

dungen), obwohl die in der Z 1 vorgesehenen Voraussetzungen (Bestimmtheit der Datenarten) nicht erfüllt sind.

Der in Abs 2 normierte Grundsatz, aber auch die Ermächtigungen in Abs 2 Z 1 bis 3, erfahren eine Einschränkung hinsichtlich der Ermittlung von Daten zu Zwecken der Amtshilfe. Eine Ermittlung von Daten wird bei Ersuchen ausländischer Sicherheitsbehörden nötig sein, die nicht durch einfache „Gegenübermittlung“ erledigt werden können, weil dazu notwendiges Datenmaterial noch nicht vorhanden ist.

Durch die konkrete Umschreibung der zulässigen Maßnahmen wird sichergestellt, daß nicht - unter Umgehung des im ARHG vorgeschriebenen förmlichen Weges - Maßnahmen getroffen werden, die der justiziellen Rechtshilfe vorzubehalten sind. Von den Umständen des Einzelfalls, der Art und des Umfanges der ersuchten Hilfe, wird es abhängen, ob Amtshilfe geleistet wird,

- durch Befragung von Menschen, die freiwillig Auskunft erteilen; diesfalls kann die Amtshilfe darin bestehen, daß die Dokumentation der Befragung - in jeglicher Form (Niederschrift, Phono- oder auch Videographie) - übermittelt wird; oder
- durch Einholung von Auskünften von anderen Behörden (Sicherheitsbehörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts und von diesen betriebenen Anstalten); hinsichtlich der Einholung von Auskünften von außerhalb der Sicherheitsbehörden gelegenen Stellen richtet sich der Umfang der Ermittlungsermächtigung nach der entsprechenden Regelung des § 53 Abs 3 SPG; oder
- durch Observation, wobei diese Maßnahme jedoch nur in jenen Fällen herangezogen werden kann, in denen diese in einer völkerrechtlichen Vereinbarung zwischen Österreich und dem betreffenden Staat vorgesehen ist.

Die Durchführung der Ermittlungshandlungen hat sich nach den entsprechenden innerstaatlichen Normen - in erster Linie nach dem SPG und dem DSG - zu richten, sofern nicht, wie in völkerrechtlichen Vereinbarungen besonderes - etwa für die Übernahme einer Observation - vorgesehen ist.

Mit Zustimmung des Bundesministers für Inneres dürfen ausländische Sicherheitsorgane im Bundesgebiet, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben hinsichtlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlich ist, wenn österreichischen Organen im betreffenden Staat die selbe Möglichkeit geboten wird. Mit der Einschränkung auf Zwecke des § 1 Abs 1 Z 1 wird vermieden, daß es zu mit justizieller Rechtshilfe konkurrierenden Zuständigkeiten kommen kann. Demnach haben ausländische Organe, die in Österreich zu Zwecken der Strafrechtspflege bei Amtshandlungen anwesend sein wollen, den im ARHG vorgesehenen Weg einzuhalten.

Zu § 5

Im Gegensatz zur Ermächtigung, Amtshilfe zu leisten, bedeutet die Ermächtigung zur Inanspruchnahme von internationaler polizeilicher Amtshilfe nicht die Normierung einer Aufgabe. Vielmehr soll den betroffenen Sicherheitsbehörden dadurch ein zusätzliches Instrument zur Erfüllung der ihnen aus den Materiengesetzen erwachsenden Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Nur soweit und in dem Rahmen als diese Gesetze Aufgaben und Befugnisse normieren, dürfen sie Amtshilfe in Anspruch nehmen. Ein Verbot, bestimmte Ermittlungshandlungen im Inland vornehmen zu dürfen, wird daher nicht dadurch umgangen werden können, daß man um sie im Wege der internationalen Amtshilfe ersucht.

Zu notwendigen Koordinierungszwecken war aus Gründen, die bereits die Zentralisierung bei der Leistung der Amtshilfe geboten haben, grundsätzlich auch für die Inanspruchnahme der Amtshilfe der Weg über den Bundesminister für Inneres vorzusehen. Da diesem dabei nicht nur die Funktion eines „Briefkastens“ zukommt, sondern selbständig Daten verarbeiten muß, vor allem im Hinblick auf international notwendige Prüfungen der Zulässigkeit einer weiteren Übermittlung, bedarf es einer eigenständigen darauf abzielenden Ermächtigung.

Zur Ermächtigung zum kleinen Grenzverkehr und zur Regelung bei Gefahr im Verzug wird auf die Ausführungen zu § 3 verwiesen.

Zu § 6

§ 6 Abs 1 stellt eine lex specialis zur Bestimmung des § 32 DSG dar. Zur Änderung des SPG in diesem Punkt wird auf Art II verwiesen. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind Sicherheitsbehörden im In- und Ausland vielfach auf rasche Information angewiesen. Das im DSG dazu vorgesehene Prozedere würde den Zweck der Übermittlung wegen Zeitablaufes vielfach in Frage stellen oder gar vereiteln.

Für Zwecke internationaler polizeilicher Amtshilfe wird es erforderlich sein, Daten rasch - ohne besondere Zustimmungserfordernisse - zu übermitteln, etwa im Bereich von Ausschreibungen gemäß Art 95 SDÜ, wenn über die in der eigentlichen Ausschreibung enthaltenen Datenarten hinausgehend die Übermittlung von Zusatzinformationen vorgesehen ist.

Die Regelung des Abs 2 ist als Auffangtatbestand für jene Fälle konzipiert, in denen formal alle Voraussetzungen für eine Übermittlung vorliegen, innerstaatliche Interessen, Interessen Betroffener oder sonstige datenschutzrechtliche Erwägungen jedoch gegen diese sprechen. In den im letzten Satz des Abs 2 genannten Fällen der Übermittlung bedarf es nur dann einer Prüfung im Sinne der Z 1 bis 3, wenn **im konkreten Einzelfall** Anhaltspunkte vorliegen, daß Gründe zur Annahme bestehen, daß Z 1 bis 3 zutreffen könnten.

Die in Abs 3 geforderten Verpflichtungen liegen jedenfalls vor, wenn diese in einer völkerrechtlichen Vereinbarung normiert sind. Sie ist auch dann nicht vor jeder einzelnen Übermittlung zu fordern, wenn etwa eine einseitige Verpflichtungserklärung besteht und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die betreffende Stelle entweder sich dadurch nicht mehr verpflichtet fühlt oder dieser tatsächlich nicht mehr nachkommt. Die Bindung an die Zweckwidmung der Übermittlung stellt sicher, daß der Rahmen der Übermittlungsermächtigung nicht überschritten wird. Die Lösungsverpflichtung gewährleistet Betroffenen, daß nicht Daten, auf die Z 2 lit a) bis c) zutreffen, weiter in Verarbeitung bleiben, weil sie ins Ausland übermittelt worden sind. Zu Abs. 3 Z 3 ist anzumerken, daß auch die Löschung eine Verwendung von Daten darstellt.

Zu § 7

Die Absätze 1 und 2 übernehmen international übliche (siehe z.B. die Regelung des Art 15 der Europol-Konvention, ABl der EG C Nr 316 vom 27. November 1995) und auch zum Teil schon im innerstaatlichen Recht (§ 56 Abs 3 SPG) verankerte Grundsätze.

Für Informationssammlungen bleiben Regelungen der entsprechenden Übereinkommen maßgeblich. Das bedeutet etwa für das Schengener Informationssystem, daß diesbezüglich die Regelungen des SDÜ Anwendung zu finden haben.

Zu § 8

Die Verständigungspflicht dient der Gewährleistung, daß auch jene Stelle, die Daten im internationalen Datenverkehr übermittelt hat, von der unrichtigen oder unrechtmäßigen Verarbeitung erfährt und entsprechende Veranlassungen treffen kann. Sie ist Ausdruck des Umstandes, daß Datenübermittlungen für den Empfänger stets mit bestimmten Sorgfaltspflichten verbunden sind.

Zu § 9

Da insbesondere im Zusammenhang mit unrechtmäßigen Abfragen aus automationsunterstützt geführten Evidenzen Mißbrauchsgefahr verbunden ist, war vorzusehen, daß auch diese zu Kontrollzwecken zu protokollieren sind.

Im Hinblick auf die Bestimmung des Art 103 SDÜ, treten im Zusammenhang mit der Protokollierung vor allem Probleme auf, wo eine On-Line-Abfrage nicht möglich ist, nämlich bei ausländischen Vertretungsbehörden, denen der Zugriff auf den Schengener Datenbestand nur durch Übermittlung eines Datenträgers eingeräumt werden kann. Übereinkommenskonform und der vorliegenden Regelung entsprechend scheint daher eine Vorgangsweise, wonach im N.SIS die Übertragung der Daten auf die Datenträger zu protokollieren ist und jede Abfrage von diesen Datenträgern im Sinne des ersten Satzes des § 9 aktenkundig zu machen ist.

Zu § 10

Die Datenhoheit jener Partei, von der die Information stammt, soll auch hinsichtlich der Auskunftserteilung gewahrt werden. Die Stellungnahme entfaltet nur insoweit eine Verbindlichkeit für die Beurteilung des Auskunftersuchens, als es zur Klärung der Zulässigkeit der Auskunftsverweigerung Anhaltspunkte liefert. Die Entscheidung über die Auskunftserteilung verbleibt immer bei jener Stelle, bei der angefragt wurde, und wird sich an dazu ergangenen Normen (etwa auch an Art 109 SDÜ) zu orientieren haben. Eine Verschweigung der ausschreibenden Stelle führt demnach nicht automatisch dazu, die Auskunft erteilen zu dürfen. Eine Auskunftserteilung an den Betroffenen hat nämlich jedenfalls - auch bei nicht entsprechender Reaktion der ausschreibenden Stelle - zu unterbleiben, wenn dies zur Durchführung einer rechtmäßigen Aufgabe im Zusammenhang mit der Ausschreibung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter unerlässlich ist. Das Unterlassen der ausschreibenden Stelle zwingt die inländische Behörde, allein auf Grund der ihr zur Verfügung stehenden Informationen entscheiden zu müssen. Wobei ihr nachträglich sicher nicht der Vorwurf gemacht werden kann, sie hätte besondere - ihr nicht bekannte - Aspekte des Falles berücksichtigen müssen. Ebenso wird eine Auskunftserteilung während einer Ausschreibung zur verdeckten Registrierung schon allein auf Grund des SDÜ immer zu unterbleiben haben.

Da Auskünfte über Datenverarbeitungen, die von ausländischen Stellen vorgenommen worden sind, nur dann in einem Bezug zu Österreich gesetzt werden können, wenn diese in einer gemeinsam mit anderen Staaten geführten Evidenz verarbeitet worden sind, die Führung solcher Evidenzen dem Bundesminister für Inneres vorbehalten ist (vgl § 2 iVm § 3 Abs 2 erster Satz), wird ein eventuelles diesbezügliches Auskunftersuchen an ihn zu richten sein.

Zu § 11

Das Einschreiten auf dem jeweils anderen Staatsgebiet stellt einen so schwerwiegenden Eingriff in die Souveränität des betroffenen Staates dar, daß diese Ermächtigung nur dann gegeben sein soll, wenn diese Maßnahme der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder der Strafrechtspflege dient. Einschreiten auf fremdem Staatsgebiet, etwa zu Zwecken der Fremdenpolizei, ist demnach nicht zulässig.

Zu § 12

Maßnahmen, die von österreichischen Beamten im Ausland gesetzt werden, hat sich jene Behörde zurechnen zu lassen, der sie zuzurechnen wären, hätten die Beamten im Inland gehandelt. Im Zusammenhalt mit § 14 Abs 1 ist damit auch die bei einem Verfahren vor dem UVS belangte Behörde bestimmt. Eine Zusammenschau von Abs 1 und Abs 3 zeigt jedoch, daß die Zurechnung sicher nicht so weit gehen kann, daß sich die innerstaatliche Behörde auch Maß-

nahmen, die auf Grund einer Weisung der im Ausland zuständigen Behörde getroffen wurden, zurechnen lassen muß.

Die doppelte Gesetzesbindung des Abs 2 stellt sicher, daß es nur eine mögliche, rechtlich zulässige Handlungsvariante gibt. Es wird vermieden, das einschreitende Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor das Problem zu stellen, entscheiden zu müssen, welche Rechtsordnung Anwendung zu finden hat. Der vorgeschlagenen Regelung entsprechend darf eine Maßnahme eben nur dann ergriffen werden, wenn sie sowohl nach österreichischem Recht, als auch nach dem für den Ort des Einschreitens maßgeblichen, zulässig ist. Dabei sind die Organe überdies an die Anweisungen der örtlich zuständigen Behörden insoweit gebunden, als beabsichtigte Maßnahmen nicht deren Anordnungen widersprechen dürfen. Die Bestimmung des Abs 3 kann jedoch keineswegs so gedeutet werden, daß unter Berufung auf entsprechende Anweisungen örtlich zuständiger Behörden der in Abs 2 normierten doppelten Gesetzesbindung zuwidergehandelt werden dürfte.

Im Ausland einschreitende Organe sind auch dort an Vorschriften gebunden, die nur den inneren Dienst betreffen. Demnach sind sie auch in diesem Fall verhalten, nur unter Beachtung etwa der Richtlinienverordnung gemäß § 31 SPG einzuschreiten.

Zu § 13

Durch ausländische Organe dürfen Maßnahmen in Österreich nur ergriffen werden, wenn diese im Wege internationaler polizeilicher Amtshilfe oder Rechtshilfe nach dem ARHG nicht rechtzeitig vorgenommen werden können, ohne den damit verfolgten Zweck zu beeinträchtigen oder überhaupt in Frage zu stellen.

Generell ist davon auszugehen, daß ausländische Sicherheitsorgane beim Einschreiten an die selben Normen gebunden sind, wie die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, wobei die Möglichkeiten zu Eingriffen in die Rechte Betroffener noch dahingehend eine Einschränkung erfahren, als die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt nur zu Zwecken einer Anhaltung oder der offenen oder verdeckten Ermittlung personenbezogener Daten zulässig ist. Organe ausländischer Sicherheitsbehörden, die aus anderen Vertragsstaaten des SDÜ kommen und in Österreich einschreiten, sind überdies noch an die maßgeblichen Bestimmungen dieses Übereinkommens gebunden.

Die Ausnahme von der Geltung des Waffengesetzes und des Kriegsmaterialgesetzes gewährleistet, daß die Organe ausländischer Sicherheitsbehörden weder eine waffenrechtliche Bewilligung noch eine solche nach dem Kriegsmaterialgesetz benötigen, wenn sie ihre Dienstwaffen im Rahmen einer solchen Amtshandlung nach Österreich mitbringen.

Zu § 14

Es war für jene Fälle eine Beschwerdemöglichkeit zu schaffen, in denen jemand behauptet, von österreichischen Organen in Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Ausland in seinen Rechten verletzt worden zu sein, da geltendes Recht die Ausübung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Ausland nicht berücksichtigt.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Verhaltens der Organe der belangten Behörde (§ 12 Abs 1) wird der UVS wegen der doppelten Gesetzesbindung (§ 12 Abs 2) sowohl innerstaatliches als auch das Recht des Staates anzuwenden haben, auf dessen Territorium eingeschritten wurde. Soweit die Organe dabei auf Anweisung örtlich zuständiger Behörden gehandelt haben, scheint die Grenze zur österreichischen Beschwerdezuständigkeit überschritten. Damit wird auch klargestellt, daß § 12 Abs 1 nur soweit gilt, als Maßnahmen der Organe der Sicherheitsbehörden aus eigenem vorgenommen werden.

Absatz 2 hat nur die Funktion eines Auffangtatbestandes, um einem Betroffenen jedenfalls die Möglichkeit einer Beschwerde einzuräumen.

Zu § 15

Diese Regelung dient der Klarstellung, daß Übereinkommen über das Übermitteln oder Überlassen von Daten, selbst wenn sie nicht den Anforderungen anderer Gesetze entsprechen, nicht gesetzesändernd sind, sofern sie nur den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes genügen (siehe auch die nunmehr mit Artikel II aufzuhebende Regelung des § 56 Abs 5 SPG).

Hinsichtlich der Z 2 orientiert sich die Regelung an den Inhalten bereits bisher abgeschlossener Übereinkommen.

Zu § 17

Da im Bereich des Schengener Informationssystems bereits vor Inkrafttreten des PKG zur Vorbereitung der Inkraftsetzung des SDÜ für Österreich Datenübermittlungen vorgenommen werden müssen, ist es notwendig, diese so früh als möglich zuzulassen.

Zu § 18

Mit Inkrafttreten des PKG sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die internationale kriminalpolizeiliche Amtshilfe überholt und daher aufzuheben.

Zu Artikel II

Regelungen über internationale Datenübermittlungen sollen nicht weiter im Regelungsbereich des SPG verbleiben, sondern allein in den Anwendungsbereich des PKG fallen.

§ 58 Abs 2 war an die Regelungen des SDÜ anzupassen.

E n t w u r f

**Bundesgesetz, mit dem das Polizeikooperationsgesetz erlassen
und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I**Bundesgesetz über die
internationale polizeiliche Kooperation
(Polizeikooperationsgesetz - PKG)**

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

1. Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt**Amtshilfe**

- § 3 Leistung von Amtshilfe; Aufgabe und Zuständigkeit
§ 4 Leistung von Amtshilfe; Aufgabenerfüllung
§ 5 Inanspruchnahme von Amtshilfe
§ 6 Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener
Daten
§ 7 Verwendungsbeschränkung und Löschung übermit-
telter Daten
§ 8 Verständigung
§ 9 Protokollierung
§ 10 Verfahren zur Auskunftserteilung

3. Abschnitt**Einschreiten der Sicherheitsbehörden im Ausland und
ausländischer Sicherheitsbehörden im Bundesgebiet**

- § 11 Allgemeine Voraussetzungen
§ 12 Einschreiten auf fremdem Hoheitsgebiet
§ 13 Einschreiten von Organen ausländischer Sicher-
heitsbehörden im Bundesgebiet
§ 14 Besonderer Rechtsschutz

4. Abschnitt

- § 15 Ermächtigung zum Abschluß zwischen-
staatlicher Vereinbarungen

5. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 16	Verweisungen
§ 17	Inkrafttreten
§ 18	Außerkrafttreten
§ 19	Vollziehung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Die internationale polizeiliche Kooperation erfolgt für Zwecke

1. der Sicherheitspolizei,
2. der Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege (Kriminalpolizei),
3. des Paßwesens, Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle.

(2) Die internationale polizeiliche Kooperation umfaßt

1. die internationale polizeiliche Amtshilfe,
2. das Einschreiten von Sicherheitsbehörden und ihrer Organe im Ausland sowie von ausländischen Sicherheitsbehörden und deren Organen im Bundesgebiet, insbesondere durch grenzüberschreitende Nacheile und Observation.

(3) Die Leistung und Inanspruchnahme von Rechtshilfe nach dem Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, BGBl. Nr. 529/1979, oder nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen bleiben unberührt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Die internationale polizeiliche Amtshilfe (im weiteren: Amtshilfe) ist die wechselseitige Hilfeleistung bei der Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit zu gemeinsamer Aufgabenerfüllung. Sie erfolgt zwischen Sicherheitsbehörden einerseits und Sicherheitsorganisationen oder ausländischen Sicherheitsbehörden andererseits.

(2) Sicherheitsorganisationen sind

1. das Europäische Polizeiamt (EUROPOL) und
2. das Generalsekretariat der internationalen kriminalpolizeilichen Organisation (im weiteren: Interpol).

(3) Ausländische Sicherheitsbehörden sind Dienststellen anderer Staaten, denen die verantwortliche Wahrnehmung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1 obliegt; hierzu zählen

Behörden, denen die Sammlung und Auswertung sicherheitspolitischer Informationen obliegen.

(4) Die Regelungen über das Übermitteln von Daten gelten auch für das Überlassen.

2. Abschnitt Amtshilfe

Leistung von Amtshilfe; Aufgabe und Zuständigkeit

§ 3. (1) Den Sicherheitsbehörden obliegt nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 die Leistung von Amtshilfe

1. aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtung,
2. wenn dies der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1 einer ausländischen Sicherheitsbehörde dient und Gegenseitigkeit besteht oder
3. wenn dies der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1 von Interpol dient.

(2) Zur Leistung von Amtshilfe ist der Bundesminister für Inneres zuständig. Darüber hinaus ist jede nachgeordnete Sicherheitsbehörde, deren Sprengel an jenen einer regionalen ausländischen Sicherheitsbehörde grenzt, zuständig, dieser Amtshilfe zu leisten. Von dieser Zuständigkeit ist jedoch kein Gebrauch zu machen, wenn die Leistung von Amtshilfe nach Völkerrecht oder zufolge einer Anordnung des Bundesministers für Inneres im Wege einer zentralen Stelle zu geschehen hat.

(3) Jede nachgeordnete Sicherheitsbehörde ist bei Gefahr im Verzug zuständig, ausländischen Sicherheitsbehörden Amtshilfe zu leisten; hievon ist der Bundesminister für Inneres unverzüglich zu unterrichten.

Leistung von Amtshilfe; Aufgabenerfüllung

§ 4. (1) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, Amtshilfe durch jegliche Maßnahme zu leisten, die nicht in die Rechte eines Menschen eingreift.

(2) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, auf Ersuchen Amtshilfe durch die Verwendung personenbezogener Daten zu leisten. Eines Ersuchens bedarf es nicht zur Leistung von Amtshilfe

1. durch Verwenden von Daten, für deren Übermittlung auch der Datenart nach eine völkerrechtliche Verpflichtung besteht, oder

2. wenn diese für eine ausländische Sicherheitsbehörde zur Erfüllung ihrer kriminalpolizeilichen Aufgaben erforderlich ist und Gegenseitigkeit besteht, oder
3. für die Übermittlung an Interpol.

(3) Eine Ermittlung von Daten zum Zwecke der Leistung von Amtshilfe ist nur zulässig

1. durch die Befragung von Menschen, die freiwillig Auskunft erteilen,
2. durch die Einholung von Auskünften anderer Sicherheitsbehörden,
3. durch die Einholung von Auskünften von Dienststellen der Gebietskörperschaften, der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes und den von diesen betriebenen Anstalten,
4. durch Observation nach Maßgabe völkerrechtlicher Vereinbarungen, wenn dies zur wirksamen Leistung von Amtshilfe erforderlich ist.

(4) Amtshandlungen gemäß Abs. 2 oder 3 sind, soweit das Völkerrecht nicht anderes vorsieht, nach den für eine entsprechende innerstaatliche Aufgabenerfüllung maßgeblichen Rechtsvorschriften durchzuführen.

(5) Bei der Ermittlung von Daten (Abs 3) durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen mit der Sache vertraute Organe ausländischer Sicherheitsbehörden mit schriftlich erteilter und unwiderrufener Zustimmung des Bundesministers für Inneres anwesend sein, wenn dies zu Wahrnehmung von Aufgaben nach § 1 Abs.1 Z 1 erforderlich ist und Gegenseitigkeit besteht.

Inanspruchnahme von Amtshilfe

§ 5. (1) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 nach Maßgabe der diese Bereiche regelnden Bundesgesetze Amtshilfe in Anspruch zu nehmen.

(2) Nachgeordnete Sicherheitsbehörden nehmen Amtshilfe im Wege des Bundesministers für Inneres in Anspruch. Dieser ist, soweit dies zur Gewährleistung rechtmäßigen Vorgehens erforderlich ist, ermächtigt, übermittelte Daten zu verwenden oder von der weiteren Übermittlung auszunehmen.

(3) Eine nachgeordnete Sicherheitsbehörde, deren Sprengel an jenen einer regionalen ausländischen Sicherheitsbehörde grenzt, darf von dieser Amtshilfe unmittelbar in Anspruch nehmen, es sei denn, die Inanspruchnahme der Amtshilfe hätte nach Völkerrecht oder zufolge einer Weisung des Bundesministers für Inneres im Wege einer zentralen Stelle zu geschehen.

(4) Jede nachgeordnete Sicherheitsbehörde ist ermächtigt, bei Gefahr im Verzug Amtshilfe in Anspruch nehmen; hievon ist jedoch der Bundesminister für Inneres unverzüglich zu unterrichten.

Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten

§ 6. (1) Sofern dies im Interesse der Einfachheit und Raschheit der Datenübermittlung gerechtfertigt ist, ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung jene Arten automationsunterstützter verarbeiteter personenbezogener Daten zu bestimmen, deren Übermittlung oder Überlassung im Wege der internationalen polizeilichen Amtshilfe keiner Genehmigung durch die Datenschutzkommission bedürfen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der Datenschutzrat (§ 42 DSG) zu hören.

(2) Wenn Grund zur Annahme besteht, daß

1. hiedurch die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen der Republik Österreich verletzt werden oder
2. überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder Dritter verletzt werden, insbesondere jene Rechte, die im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. Nr. 591/1978) und im zweiten Fakultativprotokoll zum internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. Nr. 333/1993) gewährt werden oder
3. die ersuchende Sicherheitsbehörde oder -organisation nicht für den gebotenen Schutz des Privatlebens (Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958) des Betroffenen Sorge tragen oder ausdrückliche datenschutzrechtliche Auflagen der ersuchten Behörde mißachten werde,

hat eine Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der Amtshilfe zu unterbleiben. Für Mitgliedstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens oder der Europol-Konvention sowie bei internationalen Fahndungen über richterlichen Auftrag kommen für eine solchen Annahme nur bestimmte Tatsachen des Einzelfalls in Betracht.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Sicherheitsorganisationen oder ausländische Sicherheitsbehörden ist nur zulässig, wenn diese verpflichtet sind,

1. die übermittelten Daten ohne Zustimmung der übermittelnden Behörde zu keinen anderen als den der Übermittlung zugrundeliegenden Zwecken zu verwenden,
2. die übermittelten Daten zu löschen, sobald

- a) sich die Unrichtigkeit der Daten ergibt,
 - b) die übermittelnde Sicherheitsbehörde mitteilt, daß die übermittelten Daten rechtswidrig ermittelt oder übermittelt worden sind, oder
 - c) die Daten nicht mehr zur Erfüllung der für die Übermittlung maßgeblichen behördlichen Aufgabe benötigt werden, es sei denn, daß eine abweichende Regelung besteht,
- und
3. im Falle eines Ersuchens, Auskunft über jegliche Verwendung zu geben; eine nachgeordnete Sicherheitsbehörde hat ein solches Ersuchen im Wege des Bundesministers für Inneres zu übermitteln.

Verwendungsbeschränkung und Löschung übermittelter Daten

§ 7. (1) Personenbezogene Daten, die von Sicherheitsorganisationen oder ausländischen Sicherheitsbehörden übermittelt worden sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle zu anderen als den der Übermittlung zugrundeliegenden Zwecken verwendet werden.

(2) Von Sicherheitsorganisationen oder ausländischen Sicherheitsbehörden übermittelte Daten, die in einer Evidenz verarbeitet werden, sind zu löschen, wenn sich ergibt, daß die übermittelnde Stelle zur Löschung der Daten deshalb verpflichtet ist, weil die Ermittlung oder Verarbeitung dieser Daten in Widerspruch zu Gesetzen oder völkerrechtlichen Vereinbarungen erfolgt ist. Jedoch werden Daten, die aufgrund eines völkerrechtlichen Übereinkommens in einer gemeinsam geführten Informationssammlung verarbeitet werden oder zur Erfüllung der Aufgaben einer Sicherheitsorganisation erforderlich sind, nach Maßgabe hierfür vereinbarter völkerrechtlicher Regelungen gelöscht.

Verständigung

§ 8. Wird festgestellt, daß personenbezogene Daten,

1. die von einer Sicherheitsorganisation oder ausländischen Sicherheitsbehörde oder
2. an eine solche Organisation oder Behörde

übermittelt worden sind, unrichtig oder unrechtmäßig verarbeitet und deshalb richtigzustellen oder zu löschen sind, so ist diese Organisation oder Behörde hievon zu verständigen.

Protokollierung

§ 9. Anfragen in Bezug auf Daten, die in einer automationsunterstützt geführten Evidenz verarbeitet werden, und die Übermittlung personenbezogener Daten sind aktenkundig zu machen oder zu protokollieren. Protokollaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren. Protokolldaten dürfen ausschließlich zum Zwecke der Kontrolle der Verwendung von personenbezogenen Daten verwendet werden.

Verfahren zur Auskunftserteilung

§ 10. Begehrt jemand Auskunft über personenbezogene Daten, die zu Zwecken der Sicherheits- oder Kriminalpolizei von einer Sicherheitsorganisation oder einer ausländischen Sicherheitsbehörde übermittelt worden sind, so hat die Sicherheitsbehörde vor der Entscheidung über die Erteilung einer Auskunft dieser Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine nachgeordnete Sicherheitsbehörde hat diese im Wege der Zentralstelle einzuholen. Die Auskunft ist binnen drei Monaten zu erteilen.

3. Abschnitt

Einschreiten der Sicherheitsbehörden im Ausland und ausländischer Sicherheitsbehörden im Bundesgebiet

Allgemeine Voraussetzungen

§ 11. Soweit dies völkerrechtlich vorgesehen ist, dürfen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf fremdem Hoheitsgebiet und Organe ausländischer Sicherheitsbehörden im Bundesgebiet einschreiten, wenn dies der Erfüllung sicherheits- oder kriminalpolizeilicher Aufgaben dient. Der Regelungsbereich des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965, bleibt unberührt.

Einschreiten auf fremdem Hoheitsgebiet

§ 12. (1) Das Handeln von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Ausland ist der Sicherheitsbehörde zuzurechnen, der sie beigegeben, zugeteilt oder unterstellt sind.

(2) Eingriffe in Rechte Betroffener dürfen von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Ausland nur gesetzt werden, wenn sie sowohl nach österreichischem Recht

als auch nach dem Recht des Staates, in dem die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes einschreiten, zulässig sind.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen im Ausland keine Handlungen setzen, die Anordnungen einer örtlich zuständigen Behörde widersprechen.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben auch beim Einschreiten im Ausland jene Vorschriften zu beachten, die zur Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie erlassen sind.

Einschreiten von Organen ausländischer Sicherheitsbehörden im Bundesgebiet

§ 13. (1) Organe ausländischer Sicherheitsbehörden dürfen in Österreich einschreiten, wenn dies völkerrechtlich vorgesehen und erforderlich ist, weil eine Aufgabenbesorgung durch eine österreichische Sicherheitsbehörde im Wege von Amtshilfe oder der Rechtshilfe nicht mehr rechtzeitig bewirkt werden kann, insbesondere im Falle einer grenzüberschreitenden Nacheile oder Observation.

(2) In Österreich dürfen Organe ausländischer Sicherheitsbehörden in Rechte Betroffener durch Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt nur zum Zwecke einer Anhaltung oder durch offenes oder verdecktes Ermitteln personenbezogener Daten eingreifen; hiezu sind sie im selben Ausmaß ermächtigt wie die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

(3) Im Falle des Einschreitens der Organe ausländischer Sicherheitsbehörden nach den Abs. 1 und 2 sind auf das Führen, den Besitz und die Einfuhr ihrer Dienstwaffen die Bestimmungen des Waffengesetzes und des Kriegsmaterialgesetzes nicht anzuwenden.

Besonderer Rechtsschutz

§ 14. (1) Die Unabhängigen Verwaltungssenate erkennen über Beschwerden von Menschen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt bei einem Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Ausland in ihren Rechten verletzt zu sein. Der Beschwerdeführer kann sich hiebei nicht darauf berufen, daß das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes Anordnungen ausländischer Sicherheitsbehörden nicht Folge geleistet hätte. § 88 Abs. 3 bis 5 SPG gilt. Örtlich zuständig ist der unabhängige Verwaltungssenat jenes Landes, von dem aus die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Grenze überschritten haben.

(2) Die unabhängigen Verwaltungssenate erkennen außerdem über Beschwerden von Menschen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher

Befehls- und Zwangsgewalt der Organe ausländischer Sicherheitsbehörden im Bundesgebiet in ihren Rechten verletzt zu sein, sofern nicht nach völkerrechtlichen Vereinbarungen ein anderes Beschwerderecht besteht. § 88 Abs. 3 bis 5 SPG gilt. Örtlich zuständig ist der unabhängige Verwaltungssenat jenes Sprengels, in dem eingeschritten wird. Ist das Einschreiten der Organe der ausländischen Sicherheitsbehörden, gegen den sich die Beschwerde richtet, sonst keiner Behörde zurechenbar, so findet im Umfang der Beschwerde eine Zurechnung zur Sicherheitsdirektion jenes Landes statt, dessen unabhängiger Verwaltungssenat zuständig ist.

4. Abschnitt

Ermächtigung zum Abschluß zwischenstaatlicher Vereinbarungen

§ 15. Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Übereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie unter Beachtung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, völkerrechtliche Vereinbarungen schließen:

1. über das Übermitteln oder Überlassen von Daten für Zwecke der Amtshilfe; hiebei ist vorzusehen, daß die Verwendung übermittelter Daten unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 erfolgt;
2. zur Durchführung gemeinsamer Schulungen zu den Aufgabenbereichen nach § 1 Abs. 1.

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Verweisungen

§ 16. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Inkrafttreten

§ 17. Dieses Bundesgesetz tritt am in Kraft. Das Verwenden personenbezogener Daten ist jedoch schon ab dem auf die Kundmachung folgenden Tage zulässig, soweit dies für die Vorbereitung des Inkraftsetzens des Schengener Durchführungsübereinkommens erforderlich ist.

Außerkräfttreten

§ 18. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz über die internationale kriminalpolizeiliche Amtshilfe, BGBl. Nr. 191/1964, außer Kraft.

Vollziehung

§ 19. Mit der Vollziehung des § 15 ist die Bundesregierung, hinsichtlich der anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Inneres betraut.

Artikel II

Das Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz - SPG), BGBl. Nr. 566/1991 in der Fassung BGBl. Nr./1996, wird wie folgt geändert:

1. *§ 56 Abs. 1 Z 6 und 7 sowie die Abs. 3 und 5 entfallen.*
2. *In § 57 Abs. 1 werden in den Z 10 und 11 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 12 angefügt:*
„12. dem Betroffenen ein ausländischer Reisepaß oder Paßersatz entfremdet worden ist.“
3. *§ 58 Abs. 2 lautet:*
„(2) Die Sicherheitsbehörden sind als Auftraggeber verpflichtet, Personendatensätze gemäß § 57 Abs. 1 Z 10 und 11, die drei Jahre, und Personendatensätze gemäß § 57 Abs. 1 Z 1, 3 bis 5, 7 bis 9 und 12, die sechs Jahre unverändert geblieben sind, und auf die der Zugriff nicht gesperrt ist, in der Zentralen Informationssammlung daraufhin zu überprüfen, ob nicht die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen für eine Sperre bereits vorliegen. Solche Personendatensätze sind nach Ablauf weiterer drei Monate gemäß Abs. 1 für Zugriffe zu sperren, es sei denn, der Auftraggeber hätte vorher bestätigt, daß der für die Speicherung maßgebliche Grund weiterhin besteht.“
4. *§ 67 entfällt.*
5. *§ 71 Abs. 3 entfällt. In Abs. 4 treten anstelle der Worte „Außer in den Fällen der Abs. 1, 2 und 3“ die Worte „Außer in den Fällen der Abs. 1 und 2“.*
6. *In § 76 Abs. 3 treten anstelle der Worte „in den Fällen der §§ 71 Abs. 3 und 72“ die Worte „im Falle des § 72“.*